



## Klienteninformation

Tschechische Republik  
20. Juni 2022

### Abschaffung der Straßensteuer für Pkw und bestimmte Lkw

*Die angekündigte Novelle zur Abschaffung der Straßensteuer für Personenkraftwagen und zur weiteren Ermäßigung der Straßensteuer wurde nun verabschiedet und tritt am 1. Juli 2022 rückwirkend für das gesamte Jahr 2022 in Kraft.*

Im März 2022 haben wir Sie über die Abschaffung der Vorauszahlungspflicht für die Straßensteuer **informiert** und Ihnen gleichzeitig mitgeteilt, dass eine Novelle des Straßensteuergesetzes angekündigt wurde. Im Juni 2022 wurde die Novelle des Straßensteuergesetzes nunmehr verabschiedet.

Mit der Novelle wird die **Straßensteuer für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen bis 3,5 Tonnen aufgehoben** und eine **100%ige Steuerbefreiung für Lastkraftwagen bis zu 12 Tonnen** eingeführt. Somit ist die Straßensteuer nur noch für Lastkraftwagen über 12 Tonnen zu entrichten. Die gleichen Regeln gelten für Anhänger, nur Anhänger über 12 Tonnen sind steuerpflichtig.

Im Falle von **Dienstreisen mit dem Privat Pkw des Dienstnehmers**, muss der Arbeitgeber **keine Straßensteuer** mehr entrichten.

Die Steuersätze für Lastkraftwagen über 12 Tonnen wurden erheblich gesenkt. Die auf dem Alter der Fahrzeuge basierende Befreiung wurde jedoch abgeschafft.

Für bereits registrierte Unternehmen, die nicht mehr zur Zahlung der Steuer verpflichtet sind, wird die **Registrierung von Gesetzes wegen rückwirkend zum 1. Januar 2022 aufgehoben**. Bitte beachten Sie, dass über die Löschung der Registrierung keine Bescheinigung ausgestellt wird.

Die Steuererklärung kann nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Steuererklärung muss zum ursprünglichen Termin, dem 31. Januar des Folgejahres, eingereicht werden. Die Steuer ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Im Laufe des Jahres müssen keine Steuervorauszahlungen geleistet werden.

Wenn Sie jedoch im Jahr 2022 bereits Vorauszahlungen gezahlt haben und nach der Gesetzesänderung nun nicht mehr steuerpflichtig sein werden, sollten Sie **nach dem 1. Juli 2022 eine Erstattung oder eine Übertragung der Vorauszahlung auf eine andere Steuer beantragen.**

Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.

Ihr AUDITOR-Team

**ING. MARTA PRACHAŘOVÁ, LL.M.**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +420 224 800 458  
[marta.pracharova@auditor.eu](mailto:marta.pracharova@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



**AUDITOR**  
Audit ▪ Tax ▪ Accounting

*For more than 30 years  
on the Czech market.*

### Kontakte

Mag. Georg Stöger  
**Internationales Steuerrecht**

Marie Haasová  
**Tschechisches Handelsrecht  
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka  
**Wirtschaftsprüfung, IFRS**

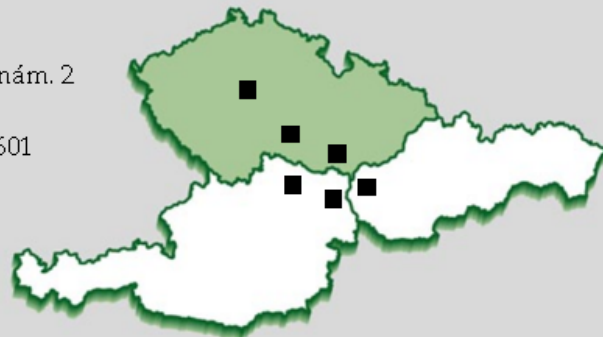
Ing. Marta Prachařová  
**Tschechisches Steuerrecht**

Iva Tolde  
**Personal- und  
Lohnverrechnung**

**Kanzlei Prag**  
Haštalská 6  
110 00 Praha 1  
T: +420 224 800 411

**Kanzlei Brünn**  
Palác JALTA  
Dominikánské nám. 2  
602 00 Brno  
T: +420 542 422 601

**Kanzlei Pelhřimov**  
Masarykovo nám. 30  
393 01 Pelhřimov  
T: +420 565 502 502



PRAG ▪ PELHŘIMOV ▪ BRÜNN ▪ BRATISLAVA ▪ WIEN ▪ HORN

[www.auditor.eu](http://www.auditor.eu)

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms